



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Datum 2. November 2020
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Herr
[REDACTED]
[REDACTED]

 Informationsfreiheit: Antrag vom 14. September 2020 (FragdenStaat.de #197121, „Weitergabe von Daten bei Beschwerden an übergeordnete Stellen im Bereich des Schulwesens an untergeordnete Stelle bzw. auch an anderer Behörden mit ähnlicher Situation“)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für Ihren genannten Antrag gemäß dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) danken wir. Wir bitten um Entschuldigung, dass wir wegen eines Büroversehens nicht fristgerecht antworten.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz räumt Antragstellenden einen Anspruch auf Auskunft über bereits vorhandene Informationen nach § 3 Nummer 3 LIFG ein. Hieraus folgt keine Pflicht unserer Behörde, Informationen anderweitig zu beschaffen, bestimmte Dokumente zu rekonstruieren oder eine bislang nicht erfolgte datenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Akten(stücke) zum genannten Thema liegen uns nicht vor. Auch liegen uns keine Antworten auf die von Ihnen angesprochenen Fragen vor. Daher können wir Ihnen auch insoweit keine amtlichen Informationen mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).